bitkom

Non-Paper zur Modernisierung des FernUSG

November 2025

Rechtssicherheit beim Fernunterrichtsschutzgesetz gewährleisten

73%

der Berufstätigen ab 16 Jahren fällt das Lernen mit neuen digitalen Lernformaten leicht. (lt. einer Studie von Bitkom Research)

Ausgangslage

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) von 1977 ist längst nicht mehr zeitgemäß. In seiner aktuellen Fassung schränkt es die Potenziale professionellen Fernunterrichts zur Fachkräftesicherung und im lebenslangen Lernen stark ein. Es herrscht insbesondere nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des Gesetzes. Der hohe bürokratische Aufwand, die lange Bearbeitungsdauer und die erheblichen Kosten der Zertifizierung stellen Unternehmen vor Herausforderungen. Das Gesetz muss daher schnellstmöglich modernisiert und an die digitale Realität des Weiterbildungsmarktes angepasst werden.

Zielbild einer Reform muss ein modernes Verbraucherschutzgesetz sein, das Innovation fördert und eine Qualitätssicherung mit zeitgemäßen Mitteln ermöglicht.

Dieses Non-Paper schließt an das Bitkom-Positionspapier zum Update für das Fernunterrichtsschutzgesetz vom August 2025 an. Es macht konkrete Vorschläge, wie ein **rechtssicherer und zeitgemäßer Anwendungsbereich** hergestellt werden kann. Aktuell bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen und Gerichtsurteile darüber, in welchen Fällen das FernUSG Anwendung findet.

Insbesondere die folgenden **Rechtsbegriffe** sorgen dabei für Unsicherheit:

- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten
- Räumliche Trennung
- Überwachung des Lernerfolgs

Gleichzeitig ist aus Sicht des Bitkom eine **Klarstellung des Anwendungsbereichs** notwendig. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

- Expliziter Ausschluss von Freizeitkursen und Reduzierung auf Angebote mit direktem Bezug zu arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen mit Nachweis durch ein Zertifikat
- Expliziter Ausschluss digitaler Live-Online-Lernangebote
- Expliziter Ausschluss von B2B-Angeboten
- Vermeidung von Doppelprüfungen

Zusätzlich zu Rechtsbegriffen und Anwendungsbereich sollte der **Zertifizierungsprozess grundlegend reformiert werden**. Wir schlagen eine digitale Antragsplattform, ein abgestuftes System der bürokratiearmen Zertifizierung, in dem **für Kleinstangebote keine obligatorische Zertifizierung** vorgesehen ist sowie ausreichend personelle und technische Ressourcen der bearbeitenden Behörde vor. Weitere Details hierzu finden sich im Positionspapier zu einem Update für das Fernunterrichtsschutzgesetz.

Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten und Reduzierung auf arbeitsmarktrelevante Kompetenzen

In seiner aktuellen Fassung definiert das FernUSG den Fernunterricht in §1 Abs. 1 Satz 1 als »entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten«. Dies sorgt immer wieder für rechtliche Unsicherheiten und unterschiedlichen Auslegungen des Anwendungsbereichs des FernUSG. Aus Perspektive des Bitkom ist es wichtig, bei einer Modernisierung den Anwendungsbereich auf strukturiert vermittelte, arbeitsmarktrelevante Inhalte festzulegen und individuell beratende Angebote explizit auszuschließen.

Fernunterricht liegt aus unserer Sicht nur vor, wenn 1. ein systematischer, vorab definierter und struktureller Kursplan bzw. Lernstruktur besteht und 2. Inhalte und Lernziele allen Teilnehmenden in vergleichbarer Weise zugänglich gemacht werden.

Bei Kursangeboten zur individuellen Beratung, Reflexion oder Begleitung (Coachings) handelt es sich nicht um Fernunterricht.

Gleichzeitig ist wichtig, dass das FernUSG nur für Angebote gilt, bei denen bereits aus dem Kursangebot hervorgeht, dass die erlernten Kompetenzen für den Arbeitsmarkt relevant sind und ihr Erwerb im Nachgang nachgewiesen werden kann. Dies ermöglicht eine klare Trennung zu den nicht zertifizierungspflichtigen Angeboten zur Freizeitgestaltung oder Unterhaltung.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung »Kenntnisse und Fähigkeiten« in §1 Abs. 1 Satz 1 zu ersetzen und stattdessen die »*vorab definierte und strukturierte Vermittlung von als berufsrelevant intendierten Kompetenzen*« als Kriterium für den Fernunterricht zu sehen. Auch der Nachweis mit einem Zertifikat könnte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Gleichzeitig schlagen wir vor, die Registrierungspflicht von Kursen zur Freizeitgestaltung und Unterhaltung in §12 Abs. 1 Satz 4 des FernUSG zu streichen. §12 Abs. 1 Satz 3 sollte um eine Klarstellung ergänzt werden, dass individuell beratende Dienstleistungen keiner Zulassung bedürfen.

Räumliche Trennung und Ausschluss von Live-Online-Lernangeboten

In seiner aktuellen Fassung definiert das FernUSG den Fernunterricht in §1 Abs. 1 Satz 2 als Lernangebot, in dem »der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind«. Nach aktueller Auslegung der ZFU[1] fallen digitale Live-Lernangebote wie Videokonferenzen und Webinare nicht unter die Regelung des FernUSG. Das Gesetz sei nur anzuwenden, wenn der »asynchrone Informationsaustausch« über die Hälfte des Lehrangebots ausmacht. Allerdings bestehen bei diesem Punkt aufgrund anderer Interpretationen in Gerichtsurteilen rechtliche Unsicherheiten. Die Formulierung der räumlichen Trennung ist im digitalen Zeitalter nicht mehr zeitgemäß.

Aus Sicht des Bitkom sollte sich die in der Praxis bereits bestehende Gesetzesauslegung anhand des Kriteriums der Asynchronität auch im Gesetzestext widerspiegeln. Damit sollte rechtssicher deutlich gemacht werden, dass es sich bei Live-Unterricht mittels digitaler Kommunikation nicht um Fernunterricht handelt.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung »ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt« mit »ausschließlich oder überwiegend asynchron« zu ersetzen. Das Gesetz sollte deutlich machen, dass »überwiegend« vorliegt, wenn über die Hälfte (>50%) der Unterrichtszeit asynchron stattfindet.

Asynchronität liegt vor, wenn Lehrende und Lernende nicht zeitgleich interagieren. Dabei sollte entscheidend sein, ob Teilnehmende grundsätzlich die Möglichkeit zur Interaktion haben. Die Frage, ob diese Möglichkeit verpflichtend ist oder sie auch tatsächlich genutzt wird, sollte nicht relevant sein.

Überwachung des Lernerfolgs

In seiner aktuellen Fassung definiert das FernUSG den Fernunterricht in §1 Abs. 1 Satz 3 als Lernangebot, in dem »der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen«. Die derzeitigen Unklarheiten bei der Auslegung des Begriffs führen aus unserer Sicht zu Fehlanreizen. Anbieter vermeiden pädagogisch sinnvolle Elemente wie automatisierte Tests, Interaktionen oder Rückfragen, da bei ihnen Unsicherheit besteht, ob dies zu einer Zulassungspflicht führen würde. Dies senkt die Qualität digitaler Lernangebote. Eine gesetzliche Klarstellung sollte hier Rechtssicherheit schaffen.

[1] Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Online unter: https://zfu.de/veranstaltende/fernunterricht

Wir schlagen daher vor, die Formulierung in §1 Abs. 1 Satz 3 zu ersetzen und eine »vertraglich zugesicherte, strukturierte Lernerfolgskontrolle, die individuelle Rückmeldung oder Bewertung beinhaltet« als ausschlaggebend anzusehen und deutlich zu machen, dass automatisierte oder durch die Teilnehmenden selbst erfolgende Lernkontrolle nicht unter die Definition des Gesetzes fallen.

Das FernUSG als Verbraucherschutzgesetz – Ausschluss von B2B-Angeboten

Das FernUSG definiert in seiner aktuellen Form in §2 Abs. 2 Satz 1 nicht eindeutig, welche Teilnehmer vom Gesetz geschützt werden sollen. Dies hat zu unterschiedlichen Rechtsauslegungen zur Frage geführt, ob Verträge zwischen Unternehmen auch den Anforderungen des FernUSG unterliegen. Zuletzt hat ein Urteil des Bundesgerichtshof vom 12.06.2025 für erhebliche Unsicherheiten gesorgt[2].

Aus Sicht des Bitkom hat das FernUSG einen klaren Auftrag als Verbraucherschutzgesetz und gilt nur für Lehrangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher (B2C-Angebote). Für Verträge unter Unternehmen (B2B-Angebote) gilt das Gesetz nicht.

Der Anwendungsbereich sollte daher explizit auf Verbraucher nach § 13 BGB begrenzt werden. Dies könnte entweder durch eine Ergänzung von »Verbraucher« in Klammern im §2 Abs. 2 Satz 1 oder durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 durch einen neuen Satz erfolgen, der den Anwendungsbereich auf Verbraucher eingrenzt.

Vermeidung von Doppelprüfungen

In bestimmten Fällen führt das FernUSG derzeit zu Doppelprüfungen. Diese erzeugen unnötige Bürokratie und sollten abgeschafft werden, ohne das eigenständige Qualitäts- und Verbraucherschutzniveau des FernUSG zu senken.

Dies gilt insbesondere für Kurse, die bereits andere qualitätsgesicherte Prüfmechanismen durchlaufen haben, aber dennoch erneut nach dem FernUSG zertifiziert werden müssen. Insbesondere bereits staatlich akkreditierte Hochschulstudiengänge sowie im Gesundheitsbereich durch Ärzte-, Apotheker- oder Zahnärztekammern bereits geprüfte Lernangebote sind hiervon betroffen.

Weiterhin ist im Bereich der staatlich geförderten beruflichen Weiterbildung für bereits nach dem FernUSG zertifizierte Kurse eine zusätzliche umfangreiche Zulassungsprüfung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) notwendig.

Wenn für ein Kursangebot bereits eine staatliche Akkreditierung, Zertifizierung oder Prüfung durch eine Heilberufe-Kammer oder andere Berufskammer der freien Berufe vorliegt, sollte nach dem FernUSG nur eine Kurzprüfung notwendig sein, die ergänzend

[2]Bundesgerichtshof Urteil vom 12.6.2025, III ZR 109/24. Online unter: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/bgh_notp/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2025&Sort=3&Seite=2&nr=90332&anz=1279&pos=81&Blank=1

die fernunterrichtsspezifischen und verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen prüft. Wir schlagen vor, dies in §12 FernUSG mit Aufnahme eines neuen Satzes klarzustellen.

Im Bereich der staatlich geförderten beruflichen Weiterbildung sollte die Entlastungslogik umgekehrt gelten: Liegt für ein Angebot eine Zulassung nach dem FernUSG vor, sind die dort geprüften inhaltlichen und verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der AZAV anzuerkennen. Die AZAV-Prüfung konzentriert sich ergänzend auf förderrechtliche Zusatzanforderungen. Diese Änderungen sollten im Rahmen der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Vereinfachung des AZAV-Verfahrens aufgenommen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber
Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner
Lewis Erckenbrecht | Referent Bildungspolitik & Digitale Gesellschaft
T +49 30 27576-309 | l.erckenbrecht@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium
AK Future of Learning

Copyright
Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.